

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Gornau (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs.GVB. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) und ; des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVWKG) Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130); des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und § 34 der Satzung der Gemeinde Gornau für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner Sitzung am 27.05.2013 mit Beschluss-Nr. 271/13 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die kommunalen Friedhöfe in den Orten Gornau und Witzschdorf.

Der kommunale Friedhof der Gemeinde Gornau besteht aus zwei Teileinrichtungen im Ortsteil Gornau und Witzschdorf. Diese wurden gemäß § 9 Abs. 2 SächsKAG zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst.

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gornau auf dem Gebiet des Bestattungswesens dieser Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärungen übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Abgaben

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach das in der Anlage aufgeführte Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungsleistungen
- für Wahlgrabstätten (Wahlurnengräber mehrfach und Reihenwahlgräber einzel und doppel) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
- für Reihengrabstätten (Grüne Wiese Erdbestattung, Urnenbestattung) mit der schriftlichen Bestätigung der Gemeinde
- für Friedhofsunterhaltungsgebühren jeweils zum ersten Januar für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die Bestattungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und die schriftliche Bestätigung der Verleihung der Reihengrabstätte, vier Wochen nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich mit Bescheid bekannt gegeben und ist jährlich bis zum 30. April des Jahres zur Zahlung fällig. Wird das Grab im Laufe des Jahres neu belegt, entsteht die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Grabstelle und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme der Grabstelle ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr jeweils anteilig zu entrichten. Auf Antrag kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamten 20 Jahre in einem einmaligen Betrag entrichtet werden.

(4) Für die Grabstelle der „Grünen Wiese“ entsteht die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Grabstelle für die gesamten 20 Jahre. Die gesamte Friedhofsunterhaltungsgebühr wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Zahlungspflicht nach § 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. seiner Auskunftspflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder unvollständige oder unrichtige Auskünfte erteilt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gornau vom 10.12.2012 außer Kraft.

Gornau, den *27.05.13*



Vogler
Bürgermeisterin

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung**1. Verwaltungsgebühren**

1.1. Genehmigung zur Veränderung und Aufstellung eines Grabmals	10,00 Euro
1.2. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	25,00 Euro

2. Benutzungsgebühren*2.1. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle und Jahr*

2.1.1. Reihen-/Urnengrabstelle	31,00 Euro
2.1.2. Wahlgrabstelle (Einzelgrab)	31,00 Euro
2.1.3. Wahlgrabstelle (Doppelgrabstelle)	62,00 Euro

2.2. Nutzungsgebühren für 30 Jahre

2.2.1. Wahlgrabstelle (Einzelgrab)	288,00 Euro
2.2.2. Wahlgrabstelle (Doppelgrab)	595,00 Euro

2.3. Nutzungsgebühren für 20 Jahre für übrige Verstorbene

2.3.1. Wahlgrabstelle (Einzelgrab)	282,00 Euro
2.3.2. Wahlgrabstelle (Doppelgrab)	583,00 Euro
2.3.3. Reihengrab	233,00 Euro
2.3.4. Reihengrab „Grüne Wiese“	636,00 Euro
2.3.5. Urnengrab (Einzelgrab)	58,00 Euro
2.3.6. Wahlurnengrab (Doppelgrab)	77,00 Euro
2.3.7. Wahlurnengrab (Vierergrab)	146,00 Euro
2.3.8. Urnengrab „Grüne Wiese“	461,00 Euro

2.4. Nutzungsgebühren für 10 Jahre für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr

2.4.1. Reihengrab für Personen	228,00 Euro
2.4.2. Reihengrab Grüne Wiese	631,00 Euro
2.4.3. Urnengrab (Einzelgrab)	57,00 Euro
2.4.4. Urnengrab Grüne Wiese	459,00 Euro

2.5. Nachlösegebühren für die Belegungsgebühr pro Jahr über den festgelegten Zeitraum nach Punkt 2.2. bis 2.3. hinaus

2.5.1. Wahlgrabstelle (Einzelgrab)	14,00 Euro
------------------------------------	------------

2.5.2. Wahlgrabstelle (Doppelgrab)	29,00 Euro
2.5.3. Wahlurnengrabstelle (Doppelgrab)	3,50 Euro
2.5.4. Wahlurnengrab (Vierergrab)	7,50 Euro

2.6. Gebühren für Bestattung und Grabherstellung

2.6.1. Erdbestattung und Grabanfertigung von Personen bis zum 2. Lebensjahr	542,00 Euro
2.6.2. Erdbestattung und Grabanfertigung für übrige Verstorbene in Wahlgrabstätten (Einzelgrab)	873,00 Euro
2.6.3. Erdbestattung und Grabanfertigung für übrige Verstorbene in Wahlgrabstätten (Doppelgrab)	1.157,00 Euro
2.6.4. Erdbestattung und Grabanfertigung für übrige Verstorbene in Reihengrabstätten	826,00 Euro
2.6.5. Urnengrabanfertigung	273,00 Euro

2.7. Totenhalle

2.7.1. Nutzung der Totenhalle	312,00 Euro
-------------------------------	-------------

2.8. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach dem notwendigen Zeitaufwand berechnet:

2.8.1. Grabpflege nach Erwerb nur des Nutzungsrechtes je angefangene Stunde	33,00 Euro
2.8.2. Ausgrabung für Umbettung von Urnen je angefangene Stunden	33,00 Euro
2.8.3. Ausgrabung für Umbettung von Gebeinen und Leichen je angefangene Stunde	33,00 Euro

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.